

Vereinbarung

des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und des Präsidiums der Technischen Universität Hamburg-Harburg über die Hochschulentwicklung 2013-2020

1. Präambel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg sind übereingekommen, folgende Vereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 zu schließen.

In dieser Vereinbarung werden die Leistungsverpflichtungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg, das dafür erforderliche Budget als Globalzuschuss und weitere Elemente der Budgetsteuerung der Technischen Universität Hamburg-Harburg geregelt.

Die Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, einerseits eine zuverlässige, stabile Zukunftsperspektive für die Technische Universität Hamburg-Harburg zu schaffen und andererseits Leistungszusagen der Technischen Universität Hamburg-Harburg zu fixieren, die in getrennten Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Technischen Universität Hamburg-Harburg konkretisiert werden.

2. Leistungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg

2.1 Die Technische Universität Hamburg-Harburg wird auch zukünftig eine hohe Zahl von Studienanfänger- und Studienplätzen bereitstellen. Ihre Zahl ergibt sich aus der bisherigen Größenordnung und wird im Wesentlichen fortgeschrieben. Dies bedeutet jährlich mindestens 930 Bacheloranfängerplätze und mindestens 350 Masteranfängerplätze. Die Konkretisierung erfolgt in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

2.2 Das aus 2.1 resultierende Bachelor-Master-Verhältnis kann in Abstimmung mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung variiert werden. Eine Weiterentwicklung der Masterquote wird gegebenenfalls in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geregelt.

2.3 Ergänzende Bereitstellung von Studienplätzen im Rahmen der mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung vereinbarten Leistungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020 (2. Programmphase einschließlich Ergänzung aufgrund der Aussetzung des Wehr- und Zivildienstes). Sofern weitere Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zustande kommen - beispielsweise eine Verlängerung des Hochschulpaktes - beteiligt sich die Technische Universität Hamburg-Harburg zu den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bedingungen in angemessenem Umfang.

2.4 Fortführung der Studienreform und der Revision der Bologna-Maßnahmen mit dem Ziel der Studierbarkeit und Anpassung an neuere Entwicklungen ("Bologna 2.0").

2.5 Ausbau des Engagements im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. Entwicklung (gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen Hamburger Hochschulen) und Umsetzung eines Konzeptes für die wissenschaftliche Weiterbildung.

2.6 Erarbeitung eines für den Zeitraum der Vereinbarung geltenden Struktur- und Entwicklungsplans.

2.7 Weiterentwicklung der Qualität der Lehre. Die Technische Universität Hamburg-Harburg führt mit dem geplanten „Zentrum für Lehre und Lernen“ und dem Konzept des problembasierten Lernens die Fokussierung auf einen höheren Lehr- und Lernerfolg fort. Diese hat zum Ziel, die Studienerfolgsquoten zu verbessern.

2.8 Sicherstellung, dass bereits Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Technischen Universität Hamburg-Harburg berufsqualifizierend ausgebildet sind. Die Zahl der Studierenden in dualen Studiengängen bzw. in Studiengängen in dualer Form wird erhöht.

2.9 Schwerpunktbildung und Intensivierung der Aktivitäten im Bereich der Forschung. Die Technische Universität Hamburg-Harburg entwickelt ihre Forschungsschwerpunkte weiter und berücksichtigt dabei die besonderen Bedarfe der Metropolregion. Ziel ist die erfolgreiche Beteiligung der Technischen Universität Hamburg-Harburg an regionalen und überregionalen Forschungsprogrammen, z.B. der EU, der DFG, des BMBF u.a.

2.10 Entwicklung eines Internationalisierungskonzepts der Hochschule.

2.11 Konsequente Verfolgung der Gleichstellung in allen Handlungsfeldern der strategischen Hochschulentwicklung sowie Weiterentwicklung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie in allen Bereichen der Technischen Universität Hamburg-Harburg. Besonderes Anliegen ist es, die Zahl der Studentinnen und der Professorinnen zu erhöhen.

2.12 Erweiterung von Maßnahmen für ein barrierefreies Studium behinderter Studierender.

2.13 Jährlicher Leistungsbericht zu den – bei entsprechender Gesetzesänderung durch die Bürgerschaft – zweijährigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen an den Hochschulrat und den Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg-Harburg sowie an die Wissenschaftsbehörde zum 31. März eines Jahres.

3. Leistungen des Senats (Freie und Hansestadt Hamburg)

3.1 Die Technische Universität Hamburg-Harburg erhält ab 2013 zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Leistungszusagen aus dieser Vereinbarung wie bisher ein jährliches Globalbudget. Dieses besteht aus Grundbudget und indikatoren gesteuertem Leistungsbudget und wird der Technischen Universität Hamburg-Harburg aus dem Haushalt der Behörde für Wissenschaft und Forschung zur selbstständigen Bewirtschaftung nach den geltenden haushalts- und personalrechtlichen Vorschriften zugewiesen. Das Budget des Jahres 2013 in Höhe von insgesamt ca. 68 Mio. Euro setzt sich zusammen

- aus den nach dem derzeitigen Haushaltsplanentwurf 2012 der Technischen Universität Hamburg-Harburg zufließenden Zuweisungen aus dem Finanz- und Erfolgsplan (wobei die Mittel für Versorgungszuschläge zwar wie bisher einberechnet sind, der Technischen Universität Hamburg-Harburg aber auch weiterhin nur bedarfsgerecht zugewiesen werden)

- den für die Technische Universität Hamburg-Harburg vorgesehenen sog. Zentralmitteln (außer den Mitteln für investive Strukturmaßnahmen und den Strukturfonds)
- den Tarifsteigerungen für die Jahre 2011 und 2012, die im derzeit vorliegenden Haushaltsplan noch zentral veranschlagt sind, sowie
- die zur Kompensation der Studiengebühren ab 2013 für die Technische Universität Hamburg-Harburg vorgesehenen Mittel gemäß Beschluss des Senats vom 13. September 2011.

Dieses Budget wird jährlich um 0,88 % gesteigert. Der Anteil an diesem Budget, der im Weg eines indikatoren gesteuerten Leistungsbudgets definiert wird, beträgt maximal 1 % und fließt der Technischen Universität Hamburg-Harburg bei Erbringung der vereinbarten Leistungen vollständig zu.

3.2 Im Fall eines längerfristigen Anstiegs der Geldentwertungsrate über das in den letzten Jahren gewohnte, mit dem Zielkorridor der Europäischen Zentralbank (2 %) kompatible Niveau hinaus werden Nachverhandlungen über eine Zuschusserhöhung geführt. Gleiches gilt, wenn die Tarifabschlüsse deutlich über dieser Rate liegen.

3.3 Für das Gebäude O (Technikum) und das Gebäude N auf dem Campus der TUHH erfolgt eine Analyse der Sanierungsbedarfe.

3.4 Zusätzlich zu den Entscheidungen in Personalangelegenheiten (Tarif- und Dienstrecht), die bisher bereits von der Technischen Universität Hamburg-Harburg in eigener Verantwortung getroffen werden, entscheidet die Technische Universität Hamburg-Harburg in Zukunft auch

für Tarifbeschäftigte über die

- Anerkennung von Berufserfahrung einschließlich Anerkennung förderlicher Zeiten sowie die Zuordnung von Erfahrungsstufen, Gewinnungszulagen (Stufenvorwegnahmen) zur Deckung von Personalbedarf und Haltezulagen zur Bindung qualifizierter Fachkräfte
- Eingruppierung im Falle des „Mitbringens“ einer Eingruppierung
- Beschäftigung von Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung

und für Beamte über

- Ausnahmen von der Vorschussrichtlinie
- Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen („Projektzulage“ nach § 56 Absatz 4 HmbBesG)

3.5 Einnahmen der Technischen Universität Hamburg-Harburg aus Mitteln Dritter wirken sich nicht zuschussmindernd aus.

3.6 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Bundesmittel sowie gegebenenfalls zugesagte ergänzende Landesmittel, die mit einer bestimmten Zweckbindung zur Verwendung in Hochschulen (z.B. Hochschulpakt) einhergehen, der Technischen Universität Hamburg-Harburg leistungsbegleitend anteilig ohne Einbehaltung und ohne Anrechnung zur Verfügung. Dies geschieht soweit, wie die Technische Universität Hamburg-Harburg entsprechende Leistungen zusichert und erbringt. Näheres wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geregelt.

3.7 Rücklagen, die die Technische Universität Hamburg-Harburg im Rahmen der Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel bildet, wirken sich nicht zuschussmindernd in Folgejahren aus.

4. Aus haushaltsrechtlichen Gründen steht die Ziffer 3.1 unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsbeschlüsse der Bürgerschaft. Der Senat wird der Bürgerschaft Haushaltsplanentwürfe zuleiten, die ein Budget für die Technische Universität Hamburg-Harburg entsprechend Ziffer 3.1 vorsehen. Falls die Bürgerschaft ein geringeres Budget bewilligt, ist die vorliegende Vereinbarung neu zu verhandeln.

Hamburg, den

Dr.
6/3

Für den Senat: Dr. Dorothee Stapelfeldt
(Präsidentin der Behörde für Wissenschaft und
Forschung)

GA 13/3

Prof. Dr. Dr. h.c. Garabed Antranikian
(Präsident der Technischen Universität
Hamburg-Harburg)